

Brennpunkt

Lohnabrechnung Januar

Informationen für Sie als Arbeitgeber

München, den 03.01.2017

Lohnsteuer Frei- und Hinzurechnungsbeträge

Ihre Arbeitnehmer sind verpflichtet die für ihre Lohnabrechnung relevanten Angaben, wie z.B. Heirat, Geburt Kind, Eintragung Lohnsteuerfreibeträge (Werbungskostenabzug, Verlustvorträge) selbständig aktuell zu halten. Sie als Arbeitgeber bekommen die relevanten Angaben elektronisch übermittelt. Selbstverständlich empfangen wir die Angaben elektronisch für Sie.

Die Anträge auf Lohnsteuerbefreiung 2016 sahen vor, dass zum Bürokratieabbau die Angaben auch 2017 zur Anwendung kommen sollen. Hierfür war jedoch ein Antrag des Arbeitnehmers im Antrag auf Lohnsteuerbefreiung 2016 notwendig. Die Lohnsteuerfreibeträge sind also nur für zwei Jahre gültig, wenn dies explizit vom Arbeitnehmer 2016 beantragt wurde.

Wurde kein Antrag gestellt, ist der Lohnsteuerfreibetrag nur ein Kalenderjahr gültig und ihr Arbeitnehmer muss den Frei- bzw. Hinzurechnungsbetrag neu beantragen.

Stehen bei der Januar-Abrechnung keine neuen Frei- und Hinzurechnungsbeträge bereit, werden die bis dahin gültigen Werte automatisch auf Null gesetzt, und die Abrechnung zutreffend ohne deren Berücksichtigung erstellt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass dies nicht in Ihrem Einflussbereich als Arbeitgeber liegt (und somit auch nicht in unserem als Lohnabrechner), sondern der Arbeitnehmer selbst verantwortlich ist.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum

Das Gesetzgebungsverfahren zum Bürokratieabbau sieht vor, dass die Bemessungsgrenzen, ob die Lohnsteueranmeldungen monatlich, vierteljährlich oder jährlich abzugeben sind, erhöht werden sollen. Derzeit gelten noch die bisherigen Grenzen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Grundfreibeträge/Kinderfreibeträge/Kindergeld

Wie auch zu Beginn des Jahres 2016 werden zum 01.01.2017 die Freibeträge sowie das Kindergeld angehoben.

Ab dem 01.01.2017 gelten folgende Freibeträge:

Grundfreibetrag 8.820,00 € (Erhöhung um 168,00 €)

Kinderfreibetrag je Elternteil 2.358,00 € (Erhöhung um 54,00 €)

Das Kindergeld steigt ab 01.01.2017 auf monatlich 192,00 € für das erste und zweite Kind für das dritte auf 198,00 € und für jedes weitere auf 223,00 €.

Sachbezugswerte

Art	monatlicher Wert	Wert je Mahlzeit
Gesamtwert Mahlzeiten	241,00 €	8,03 €
Frühstück	51,00 €	1,70 €
Mittagessen	95,00 €	3,17 €
Abendessen	95,00 €	3,17 €
Unterkunft	223,00 €	

Rechengrößen 2017

Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung (West/Ost)	monatlich	4.350,00 € / 4.350,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung (West/Ost)	jährlich	52.200,00 € / 52.200,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich	6.350,00 € / 5.700,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung	jährlich	76.200,00 € / 68.400,00 €

Beitragssätze

Krankenversicherung	14,6%
	Arbeitgeberanteil 7,3%
	Arbeitnehmeranteil 7,3%
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag AN	1,1%
Pflegeversicherung	2,55 % (+0,25% für Kinderlose)
Rentenversicherung	18,7% (AG und AN je zur Hälfte)
Arbeitslosenversicherung	3,0 %

Höchstzuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung

Der Arbeitgeberzuschuss berechnet sich aus dem hälftigen Beitrag lt. PKV-Bescheinigung, jedoch maximal 317,55 € und maximal 55,46 € für die Pflegeversicherung.

Sonntags-/Feiertags- und Nachtzuschläge bei Krankheit oder Urlaub

Die Betriebsprüfer werfen ein immer größeres Augenmerk auf die Zahlung von Sonntag-, Feiertag- und Nacht-Zuschlägen bei Krankheit oder Urlaub. Grundsätzlich hat ein Arbeitnehmer im Krankheitsfall Anspruch auf Zahlung von Sonntags-/Feiertags- und Nachtzuschlägen. Da die Zuschläge nur für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden steuerfrei gezahlt werden können, werden in diesen Fällen die Zuschläge lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Demnach möchten wir Sie darauf hinweisen, dass besonders bei geringfügig Beschäftigten darauf zu achten ist, dass die Geringfügigkeitsgrenze (450,00 € mtl./ 5.400,00 € jährlich) nicht überschritten wird.

Mindestlohn

Seit dem 01.01.2016 gilt grundsätzlich für alle über 18-jährigen in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 €.

Ab dem 01.01.2017 beträgt der Mindestlohn 8,84 € je Zeitstunde.

Die Flexi-Rente kommt ab 01.01.2017

Übten Altersvollrentner neben ihrer Rente eine Beschäftigung aus, waren sie stets rentenversicherungsfrei. Dies galt unabhängig davon, ob die Regelaltersgrenze erreicht wurde oder nicht. Es war lediglich der Arbeitgeberanteil zu entrichten, welcher sich jedoch für den Beschäftigten nicht rentensteigernd ausgewirkt hat.

Nach dem neuen „Flexi-Rentengesetz“ besteht für beschäftigte Vollrentner nur noch nach Erreichen der Regelaltersgrenze Versicherungsfreiheit. Der Arbeitgeberanteil ist weiterhin zu entrichten und wirkt sich nicht rentensteigernd aus.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Vollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Versicherungsfreiheit verzichtet. Dies hat zur Folge, dass die vom Beschäftigten und Arbeitgeber insgesamt zu zahlenden Beiträge zu entsprechenden Leistungsansprüchen führen. Die Verzichtserklärung auf die RV-Freiheit ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären und vom Arbeitgeber zu den Personalunterlagen zu nehmen.

Die in einem Kalenderjahr aus den Pflichtbeiträgen erworbenen zusätzlichen Rentenanwartschaften werden zum 01. Juli des Folgejahres in einer Renten Neuberechnung rentensteigernd berücksichtigt.

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2016 aufgrund des Bezuges einer Altersvollrente rentenversicherungsfrei beschäftigt waren, bleiben in dieser Beschäftigung rentenversicherungsfrei. Sie können jedoch auf die Versicherungsfreiheit verzichten.

Ab dem 01.01.2017 wird die Möglichkeit, vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Teilzeitarbeit durch eine Teilrente zu ergänzen, verbessert.

Demnach können Teilrente und Hinzuverdienst flexibel und individuell kombiniert werden und es gilt eine Obergrenze von 6.300,00 € im Jahr. Vom übersteigenden Betrag werden lediglich 40 % von der Rente abgezogen.

Beispiel:

Altersrente ab 63 Jahre, monatliche Rente 1.500,00 €

Monatlicher Hinzuverdienst: 1.450,00 €

Jährlicher Hinzuverdienst: 17.400,00 €

Anrechnungsfrei: 6.300,00 €

Verbleiben $17.400,00 \text{ €} - 6.300,00 \text{ €} = 11.100,00 \text{ €}$

davon werden 40 Prozent auf die Rente angerechnet = 4.440,00 € im Jahr/ 370,00 € im Monat

Die volle Altersrente von 1.500,00 € verringert sich durch den Hinzuverdienst um 370,00 € auf 1.130,00 €

$1.450,00 \text{ €} + 1.130,00 \text{ €} = 2.580,00 \text{ €}$.

Soweit Sie das ein oder andere Thema mehr interessiert bzw. sich dazu Fragen aus Ihrer persönlichen Situation ergeben, rufen Sie uns bitte an oder senden Sie uns auch eine eMail (info@bo-partner.de). Wir geben gerne Auskunft.

Herzlichen Dank auch im Namen des gesamten Lohnteam. Wir tun unser Bestes, Sie bei der Einhaltung Ihrer Pflichten als Arbeitgeber, die in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, zu unterstützen.



BO Brunner Oehmann Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwalt
Erika-Mann-Straße 21, 80636 München • Tel.: +49 (0)89 41 96 95-0
Fax: +49 (0)89 41 96 95-22 • info@bo-partner.de • www.bo-partner.de